Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen

Band: 61 (1990)

Heft: 4

Rubrik: In eigener Sache

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

In eigener Sache

Richtlinienrevision der Krankenpflegeausbildung des Schweizerischen Roten Kreuzes

Mitte August dieses Jahres hat das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) seine «*Richtlinienrevision der Krankenpflegeausbildungen*» in die Vernehmlassung gegeben. Zur Stellungnahme eingeladen wurden:

Acht kantonale und eidgenössische Behörden und Ämter, darunter die

- Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren, die
- Sanitätsdirektoren der Kantone und die
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

30 interkantonale Organisationen, darunter

- verschiedene Arbeitsgemeinschaften des Sozialwesens,
- Institute und Fachvereinigungen,
- Berufsverbände aus dem Sozialwesen, und schliesslich, sozusagen als Vertreter des schweizerischen Heimwesens, die beiden Verbände SKAV und VSA.

3 SRK-interne Instanzen, sozusagen zur internen Vernehmlassung.

Die Richtlinienrevision wurde vorerst in einer kleinen, aus Mitgliedern der Altersheimkommission bestehenden Arbeitsgruppe eingehend diskutiert und eine erste Stellungnahme ausgearbeitet, die von der gesamten Altersheimkommission anlässlich ihrer Sitzung vom 8. Dezember 1989 behandelt und ergänzt wurde. Einbezogen worden sind ebenfalls die «Vernehmlassung aus der Sicht der sanktgallischen Pflegeheime» sowie jene der «Erfa-Gruppe der Alters- und Pflegeheime des Kantons Thurgau», die uns beide zur Verfügung gestellt worden sind.

Ich freue mich nun, Ihnen den Wortlaut unserer vom Zentralvorstand gutgeheissenen Stellungnahme, die wir inzwischen fristgerecht beim Schweizerischen Roten Kreuz eingereicht haben, zur Kenntnis zu bringen.

Es ist mir ein grosses Anliegen, allen Mitgliedern, die sich an dieser nicht einfachen und arbeitsintensiven Aufgabe beteiligt haben, herzlich zu danken. Besonderer Dank gebührt den Mitgliedern der Altersheimkommission, ganz speziell aber jenen der adhoc gebildeten «kleinen Arbeitsgruppe», den Damen Mengia Guidon, Heidi Hossmann, Ruth Wunderli sowie dem Präsidenten der Altersheimkommission, Herr Anton Huber.

Werner Vonaesch

Vernehmlassungsverfahren der Richtlinienrevision der Krankenpflegeausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorerst danken wir Ihnen für Ihre geschätzte Einladung, an der vorliegenden Vernehmlassung direkt teilnehmen zu können. Wir haben die Richtlinienrevision innerhalb unseres Verbandes durch Fachleute aus der Pflegeheimszene sozusagen auf «Herz und Nieren» geprüft und freuen uns nun, Ihnen nachstehend unsere Stellungnahmen darzulegen. Die Stellungnahme ist Ihrem vorgeschlagenen Raster entsprechend gegliedert. Im Abschnitt B haben wir unsere Anliegen als «Forderungen» sichtbar gemacht, wohl wissend, dass «bitten» eigentlich eine vornehmere Form darstellen würde. Wir wollten damit die wirklich gegebene Dringlichkeit unserer Anliegen speziell zum Ausdruck bringen, und wir sind überzeugt, auch Ihr entsprechendes Verständnis zu finden.

A. Allgemeine Bemerkungen

1. Zum neuen Ausbildungssystem

Wir beurteilen die vorliegende Richtlinienrevision grundsätzlich als sehr positiv. Doch erfüllt sie uns zugleich mit grosser Sorge. Die Ausbildung zum Diplom-Niveau A, die in weiten Teilen der Ausbildung zum ehemaligen FA SRK entspricht, zeigt keine schwergewichtige Berücksichtigung der Langzeitpflege. Und gerade die Ausbildung zum FA SRK war vor bald 30 Jahren für «pflegerische Einsätze in Spitälern und Krankenheimen» geschaffen worden, wie sich Dr. Hans-Rudolf Oehri, Basel, unlängst an der Zwanzig-Jahr-Feier des Berufsverbandes ausdrückte

Der Pflegebedarf im sogenannten Langzeitbereich hat bereits heute ein beängstigendes Ausmass angenommen. Und er wird

uns bereits in naher Zukunft noch in ganz anderem Masse beschäftigen. *Unsere Alters- und Pflegeheime sehen unweigerlich unlösbaren Aufgaben und Verhältnissen entgegen*, die von unserer Gesellschaft nicht bloss zur Kenntnis genommen werden können, sondern für die es Lösungen zu suchen und zu schaffen gilt. Dafür gibt es zahlreiche einleuchtende und längstens bekannte Gründe. Trotzdem seien sie hier in diesem Zusammenhang nochmals eingehend erwähnt:

Die demographische Entwicklung unseres Landes spricht eine deutliche Sprache: Gemäss Angaben des Bundesamtes für Statistik ist, Irrtum und Übertragungsfehler vorbehalten, bei unseren Betagten folgende Bevölkerungsentwicklung zu erwarten:

Anzahl im Jahr 1990	im Jahr 2000	im Jahr 2010
203 100	224 000	237 800
145 700	143 300	171 100
73 000	85 400	97 800
23 100	33 200	34 300
3 800	6 300	7 400
448 700	492 200	548 400
	im Jahr 1990 203 100 145 700 73 000 23 100 3 800	im Jahr 1990 2000 203 100 224 000 145 700 143 300 73 000 85 400 23 100 33 200 3 800 6 300

Die Zahlen lassen 2 Entwicklungen deutlich werden, die gerade im Zusammenhang mit der vorliegenden Richtlinienrevision beachtet werden müssen:

Die Anzahl der Betagten wird in den kommenden beiden Jahrzehnten erheblich zunehmen.

- damit wird zwangsläufig eine empfindliche Zunahme der Pflegeintensität verbunden sein.
- Die geburtenschwachen Jahrgänge sind bereits heute in der Nachwuchsrekrutierung stark spürbar und werden uns noch längere Zeit Probleme bereiten.
- Die zurzeit herrschende, ausgezeichnete Wirtschaftslage bietet Beschäftigungsmöglichkeiten, die sowohl den Stellensuchenden als auch den Ausbildungswilligen verschiedener Alterskategorien beinahe die «Qual der Wahl» bereiten. So «bemühen» sich denn auch Wirtschaft, Verwaltung, Sozialwesen und andere Gruppen mit teils recht fragwürdigen Methoden und Mitteln um ihren Nachwuchs.

In diesem Zusammenhang kann und darf nicht wegdiskutiert werden, dass unsere Heimberufe, die pflegerischen insbesondere, mit ihren wenig beliebten Präsenzzeiten erheblich an Attraktivität eingebüsst haben.

- Die Alters- und Pflegeheime nehmen in naher und mittlerer Zukunft anzahlmässig zu. Vielerorts sind minutiöse Bedarfsplanungen für Betreuungs- und Pflegeplätze gemacht worden. Dabei wird man sich in den wenigsten Fällen realistisch Rechenschaft gegeben haben, ob der entsprechende Personalbedarf letztlich auch gedeckt werden kann. Sie werden sich alle auch um Nachwuchspersonal bemühen müssen.
- Spitäler und Psychiatrische Kliniken sind erfahrungsgemäss nicht mehr wie früher bereit, Langzeitpatienten aufzunehmen.
 Im Gegenteil! In jüngster Zeit sind sie mehr und mehr dazu übergegangen, Langzeitpatienten als nicht ihrem Auftrag ensprechende Aufgaben zu bezeichnen und versuchen, diese an geeignete Heime «abzutreten».

2. Zum neuen System der Regelung und Überwachung

Das neue System definiert gegenüber den Ausbildungsstätten nur noch die sogenannten Ausbildungsziele. Dies wohl mit dem Hinweis, die Praktikumsorte seien angemessen einzubeziehen und die Verwirklichung der Ausbildungsprogramme müsse das Ergebnis der Zusammenarbeit von Schule und Praktikumsorten sein.

So bestechende Vorteile die neue «Philosophie» haben mag, so sehr lässt sie den Ausbildungsstätten natürlich auch Spielraum zur Entwicklung einer für unsere Heime unerwünschten Eigendynamik. Doch davon mehr im Abschnitt B unserer Stellungnahme.

B. Stellungnahme zu den einzelnen Ziffern der Ausbildungsbestimmungen

1. Zum Ausbildungssystem

- Grundsätzlich begrüssen wir das aufbauende Ausbildungssystem mit abgestuften, sich folgenden Diplomniveaus.
- Die Diplomstufe A entspricht, soweit heute beurteilbar, in weiten Teilen den Anforderungen der Alters- und Pflegeheime.
 Doch muss im Rahmen der Ausbildung zur Diplomstufe A der Langzeitpflege grösseres Gewicht beigemessen werden.
- Die Tatsache, dass Absolventen der Diplomstufe A speziell für die Pflegearbeit in Alters- und Pflegeheimen ausgebildet werden, zeigt ein weiteres wichtiges Erfordernis: In Alters- und Pflegeheimen ist das zahlenmässige Verhältnis zwischen ausgebildetem und angelerntem Pflegepersonal wesentlich unausgeglichener als in Akutspitälern. Dies führt dazu, dass bereits sehr junge, ausgebildete PflegerInnen mit Führungsaufgaben betraut werden müssen. Zwar wissen auch wir, dass Führungs-

qualitäten weitgehend vom Persönlichkeitsprofil des Führenden abhängen und sowohl die Mittel der Führungspraxis als auch Führungsverhalten nicht in wenigen Stunden einfach vermittelt werden können. Die Erfahrung zeigt aber, dass gerade jungen Leuten, in relativ wenigen Stunden, nützliche Grundzüge des Führungsverhaltens mit Erfolg beigebracht werden können. Der Lehrplan der Diplomstufe A sollte deshalb unbedingt mit einem Abschnitt «Grundzüge des Führungsverhaltens» ergänzt werden.

- Es mag gute Gründe geben, die Diplomstufe A sowohl mit 2jähriger als auch mit 3jähriger Ausbildungszeit zu ermöglichen. Die Regel soll aber unbedingt eine 2jährige Ausbildungszeit sein. Eine 3jährige Ausbildungszeit darf nur die Ausnahme bilden, um allenfalls intellektuell weniger begabten SchülerInnen ebenfalls die Möglichkeit zu dieser Ausbildung zu geben. Wir kommen unter Ziff. 2 nochmals auf diesen Punkt zurück.

Es ist eine alte Tatsache, dass wirklich zahlreiche Ausbildungswillige aus verschiedenen, teils verständlichen Gründen nur zu einer 2jährigen Ausbildungszeit bereit sind.

Deshalb unsere Forderungen:

- a) Dem Bereich Langzeitpflege muss im Rahmem der Ausbildung zum Diplomniveau A mehr Gewicht zugestanden werden!
- b) Im Rahmen der Ausbildung zur Diplomstufe A müssen «Grundzüge des Führungsverhaltens» vermittelt werden.
- c) Das Diplomniveau A muss als Regel in einer 2jährigen Vorbereitungszeit erreicht werden können!

2. Zur Organisation der Ausbildung

- Wie zu Beginn bereits erwähnt, wird die neue Philosophie, den Ausbildungsstätten nur noch die Ausbildungsziele zu definieren, wahrscheinlich verschiedene Schulen zu einer für unsere Heime unerwünschten Eigendynamik «verführen». Erfahrungen auf allen Gebieten des Bildungswesens haben deutlich gemacht, dass Schulen fast immer Tendenzen zeigen, die Anforderungen ihrer Lehrgänge laufend anzuheben. Und dies wahrlich nicht immer im Interesse der Auszubildenden oder gar der davon letztlich betroffenen Betriebe . . .

Das SRK muss sich deshalb bei den Fachschulen, die bisher FA SRK-Ausbildungen angeboten haben, und bei deren zuständigen kantonalen Instanzen vehement dafür einsetzen, dass diese inskünftig mindestens die gleichen Schülerzahlen für die Ausbildung zum Diplomniveau A aufnehmen.

Ebenso vehement einsetzen muss sich das SRK, dass die erwähnten Fachschulen eine auf die Praxis, das heisst auch auf die Bevölkerungsentwicklung Rücksicht nehmende Bedarfsplanung erstellen.

- Das Eintrittsalter soll auf 17 Jahre gesenkt werden. Wer sich je mit Nachwuchsfragen im Personalbereich auseinanderzusetzen hatte, weiss, wie oft junge Leute für einen Beruf zu begeistern sind und wie schnell diese Begeisterung einer andern Idee weichen kann, wenn der Beginn der Ausbildung mit einer zu langen Wartefrist verbunden ist.
- In Ziff. 2.5. verlangen die neuen Ausbildungsbestimmungen eine sogenannte «Praktikumsverantwortliche» mit Diplomniveau C. Diese Vorschrift ist zu eng und wird, angesichts der allgemein herrschenden personellen Verhältnisse, in vielen Fällen wohl gar nicht realisierbar sein. Sie entspricht aber auch nicht den Usanzen in andern, zum Beispiel den BIGA-Berufen. Es darf deshalb im Interesse aller Beteiligten nur das Diplomniveau A verlangt werden.

Wir verschliessen uns dem Gedanken der Qualitätsverbesserung durch ein gezieltes Stellen angemessener Anforderungen keineswegs. Man sollte deshalb für Praktikumsverantwortliche das Diplomniveau A als sogenannte Mindestanforderung voraussetzen und ein höheres Niveau nur empfehlen.

Deshalb lauten unsere Forderungen:

d) Fachschulen, die bisher die Ausbildung zum FA SRK angeboten haben, müssen inskünftig im gleichen Umfang Ausbildungsplätze zum Diplomniveau A mit 2jähriger Ausbildungszeit anbieten!

Das SRK muss sich bei den Fachschulen und deren zuständigen kantonalen Instanzen vehement dafür einsetzen!

- e) Fachschulen sind zu einer realistischen Bedarfsplanung zu verpflichten, die auf die Bedürfnisse der Praxis und auf die Bevölkerungsentwicklung auszurichten ist!
- f) Das Eintrittsalter soll mindestens 17 Jahre betragen. Die übrigen Aufnahmebedingungen sind den Kandidaten entsprechend flexibel zu handhaben!
- g) Praktikumsverantwortliche verfügen mindestens über das gleiche Diplomniveau wie die ihnen anvertrauten Praktikanten! Für unsere Pflegeheime heisst das: mindestens Diplomniveau A!

Abschliessend sei festgehalten, dass die Ausbildung zum Diplomniveau A die Bedürfnisse der Pflegeheime weitgehend abdecken wird, sofern dem Langzeitbereich, wie von uns gefordert, mehr Gewicht zugestanden wird. Wir haben deshalb keine Anregungen zu den Diplomstufen B und C.

3. Zur Abschlussbeurteilung

Keine Bemerkungen.

4. Zur Inneren Kohärenz der Lehrgänge

Ziff. 4.2., Abschn. b der Ausbildungsbestimmungen spricht von der Übereinstimmung der Gegebenheiten zwischen Ausbildungsstätten und Praxis sowie von der Vorbereitung der Schülerinnen auf die einzelnen Praktika.

Daraus ergeben sich für uns folgende Forderungen:

- h) Vertreter der Praxis müssen in den Organen der Fachschulen in gebührender Anzahl vorhanden sein, insbesondere auch Vertreter der Alters- und Pflegeheime.
- Die Fachschulen sind zu verpflichten, dass ihre Absolventinnen der Ausbildungen zum Diplomniveau A in gebührender Anzahl ihre Praktika in Alters- und Pflegeheimen absolvieren

5. Zu den Übergangs- und Schlussbestimmungen

Keine Bemerkungen.

C. Gesamturteil

Wir wiederholen unsere einleitenden Gedanken, wonach wir die vorliegende Richtlinienrevision grundsätzlich sehr positiv beurteilen. Aber wir wiederholen auch gerne mit Nachdruck unsere dringende Aufforderung,

den Bedürfnissen der Alters- und Pflegeheime im Sinne unserer Ausführungen und als Forderungen formulierten Anliegen, speziell was die Diplomstufe A betrifft, viel grössere Bedeutung beizumessen.

Unsere Betagte betreuenden und pflegenden Heime sehen unlösbaren personellen Problemen entgegen, die es mit allen erdenklichen Mitteln zu bekämpfen gilt, wollen wir nicht riskieren, dass bereits in naher Zukunft zahlreiche Pflegeplätze bei stetig stei-

gender Nachfrage unbesetzt bleiben müssen oder die Angehörigen ihre in Pflegeheimen weilenden Betagten in weiten Teilen selbst zu betreuen haben werden.

Schliesslich danken wir Ihnen für Ihre grosse Arbeit im Dienste unserer gemeinsamen Sache sowie für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüssen VSA Verein für Schweizerisches Heimwesen

Martin Meier Präsident

Werner Vonaesch Geschäftsleiter

Leitfaden zum Berufsbild des Heimleiters im Betagtenbereich

Die beiden Verbände, SKAV Schweizerischer Verband christlicher Heime und Institutionen, Luzern, und VSA Verein für Schweizerisches Heimwesen, Zürich, haben sich, als eigentliche Heimverantwortliche, die Qualitätsverbesserung in den Heimen zu einem ihrer zentralen Anliegen gemacht. Qualitätsverbesserung ist heute ein viel zitierter Begriff, doch keine einfache Aufgabe, wie wir meinen. Es bedarf zweifelsohne verschiedenster permanenter Anstrengungen, die aufgrund eingehender Abklärungen gezielt unternommen werden können. Darunter fallen speziell die Verbesserung der Führungsarbeit der Heimleitungen sowie die Verbesserung der leider nicht allseits idealen Beziehungen zwischen Heimleitungen und Exponenten der Trägerschaften.

Die zahlreich vorhandenen Schwierigkeiten in Heimen, speziell auch in Alters- und Pflegeheimen, die leider allzu oft zu unerfreulichen Pressekampagnen führen, haben uns veranlasst, diesen praktischen Fragen, nicht zuletzt aber auch im Interesse der Förderung des Berufsbildes des Heimleiters, besondere Aufmerksamkeit zu schenken und deshalb einen Leitfaden zum Berufsbild des Heimleiters im Betagtenbereich erarbeiten lassen. Die nun vorliegende, von einer berufenen Gruppe von Fachleuten geschaffene Broschüre, wird, richtig angewendet, ein nützliches Arbeitsinstrument für Exponenten von Trägerschaften, Heimleitern und Heimleiterinnen, Beratern und Ausbildnern sein. Sie wird mithelfen, bei Neubesetzungen die für das betreffende Heim richtige Selektion zu treffen. Sie wird aber auch die vielschichtigen und teils subtilen Aufgaben der Heimleitung transparenter machen und damit auch der Förderung des gegenseitigen Verständnisses all jener Personen dienen, die sich mit Fragen der Heimleitung zu befassen haben.

Wir freuen uns, diesen Leitfaden als erste gemeinsame Publikation der beiden grossen Heimverbände herausgeben zu dürfen, und wir danken den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, speziell deren Vorsitzendem, Herrn *Peter Bürgi*, Bärau, ganz herzlich für ihre grosse und vorzügliche Arbeit, die sie damit für unsere gemeinsame Aufgabe geleistet haben.

Zürich/Luzern, im Februar 1990

Dr. Walter Gut, Präsident SKAV Martin Meier, Präsident VSA